

# Niederschrift

(öffentlicher Teil)

über die Sitzung **des Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses**

---

<b>Sitzungstermin:</b>	<b>Montag, 20.05.2019</b>
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	19:35 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	im Ratssaal, Am Markt 1,

---

**Anwesend waren:**

Stellv. Ausschussvorsitzender

Herr Volker Riedel

Bürgermeister

Bürgermeister Axel Clauß

Fraktion der CDU

Frau Karin Keck

Herr Alfred Stein

Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen

Herr Thomas Junghans

Herr Siegfried Nocke

Fraktion der FWG/BB

Herr Peter Görisch

Fraktion der SPD

Herr André Saage

Ortsbürgermeister

Herr Günther Lutze

Verwaltung

Herr Steffen Gebauer

Herr Michael Sonntag

Frau Bianka Vetter

Sachverständiger

Herr Boris Krmela

**Es fehlten:**

Ausschussvorsitzender

Herr Peter Nössler

entschuldigt

Fraktion der CDU

Herr Norbert Knichal

entschuldigt

**Gäste:**

Frau Gräwert

Beschlussfähigkeit war gegeben:

war nicht gegeben:

**Protokoll:****1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung**

In Vertretung für den Ausschussvorsitzenden, Stadtrat Nössler, übernahm Stadtrat Riedel den Vorsitz.

Der stellv. Ausschussvorsitzende begrüßte alle anwesenden Ausschussmitglieder und Gäste und teilte mit, dass die Sitzung für das Protokoll auf Tonträger aufgezeichnet wird. Weitere Ton- und Bildaufzeichnungen durch die Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Für alle anderen ist dies nicht erlaubt. Anschließend machte er auf die fristgemäße Einladung und öffentliche Bekanntmachung aufmerksam und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Danach wurde die Tagesordnung einstimmig angenommen.

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
<b>9</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**2. Hinweis auf den § 33 KVG LSA "Mitwirkungsverbot" zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung**

Der stellv. Ausschussvorsitzende verwies auf die Verfahrensweise zum Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung.

**3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.04.2019**

Die Niederschrift wurde einstimmig bestätigt.

<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
<b>9</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**4. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung gemäß § 52 (2) KVG LSA**

Der stellv. Ausschussvorsitzende gab die Abstimmungsergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung bekannt.

**5. Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 30 min.)**

Frau Gräwert stellte zwei Fragen.

Frage 1

Können Sie mir einen neuen Sachstand zum BlmSch-Verfahren Schweinehaltung Düben sagen?

Herr Sonntag

- antwortete, dass der Stadt kein neuer Sachstand bekannt ist.

Frage 2

Wann war die letzte Brandverhütungsschau in der Schweinehaltung Düben?

Stadtrat Riedel

- teilte mit, dass dies nicht in die Zuständigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) fällt. Für die Brandverhütungsschau ist der Landkreis Wittenberg verantwortlich.

Nachdem keine weiteren Anfragen von den Einwohnern gestellt wurden, schloss der stellv. Ausschussvorsitzende die Einwohnerfragestunde.

## 6. **Bestätigung der Prioritätenliste der Straßenunterhaltung 2019**

Herr Gebauer erläuterte die ausgereichte Auflistung mit Stand 02.05.2019.

Der Bauausschuss bestätigte einstimmig die Prioritätenliste.

## 7. **Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße" OT Hundeluft, der Stadt Coswig (Anhalt) - Städtebaulicher Vertrag Vorlage: COS-BV-572/2019**

TOP 7 und TOP 8 wurden gemeinsam beraten, da sie aufeinander aufbauen. Dennoch ist der Städtebauliche Vertrag vor dem Satzungsbeschluss zu beschließen.

Herr Sonntag

- wies darauf hin, dass es sich bei dem städtebaulichen Vertrag um einen zweiten Vertrag handelt. Der erste Vertrag bezog sich auf die Übernahme der Kosten für das Planvorhaben und der jetzt vorliegende Vertrag regelt die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen. Die Unterschriften seitens der Vertragspartner liegen bereits vor.

Stadtrat Stein

- ist der Meinung, dass 2 Jahre zwischen der Antragstellung 2017 und dem möglichen Baubeginn 2019 sehr viel Zeit ist. Warum?

Herr Sonntag

- erklärte, dass die Stadt auf die Zuarbeiten des Planungsbüros, das der Vorhabenträger beauftragt hat, angewiesen ist. Außerdem kann zum Beginn des Bebauungsplanverfahrens, aufgrund der noch fehlenden TÖB Beteiligungen, der zeitlich benötigte Rahmen noch nicht verlässlich eingeschätzt werden.

Herr Krmela

- ergänzte, dass der Wille zur Erweiterung seit dem Jahre 2017 besteht. Das eigentliche Bebauungsplanverfahren mit dem Entwurf startete erst im Frühjahr 2018. Die meiste Zeit in so einem Verfahren vergeht mit der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der Bürger sowie Prüfungen und dem Einhalten von Sitzungsfolgen. Mit dem jetzt erreichten Planungsstand (Genehmigung) wird der Firma eine hohe Flexibilität geboten. So sind mit diesem Bebauungsplan nicht nur das 2017 beabsichtigte Vorhaben, sondern noch weitere Vorhaben umsetzbar. Um weitere Vorhaben zeitlich zu beschleunigen, werden der Fa. Friedrich die Hinweise der Versorgungsunternehmen seitens des Planungsbüros zur Verfügung gestellt.

Stadtrat Riedel

- hinterfragte die Diskrepanz im Punkt Löschwasser. Das Versorgungsunternehmen schreibt in der Stellungnahme: „das Löschwasser reicht nicht.“ Trotzdem steht im Text, der Löschwasserbedarf ist gesichert. Muss dort eventuell ein Löschteich gebaut werden? Wie ist das zu verstehen?

Herr Krmela

- antwortete darauf hin, dass Versorgungsträger meistens darauf hinweisen, dass kein Löschwasser über das Trinkwasserleitungsnetz zur Verfügung steht. Dennoch befindet sich Wasser im Netz. Im Katastrophenfall kann aus den Hydranten Wasser in verfügbarer Menge entnommen werden. Es wird aber keine Garantie gegeben, dass das Wasser zu diesem Zeitpunkt dann auch ausreicht. Aus der letzten Hydrantenmessung geht hervor, dass für die momentanen betrieblichen Erfordernisse der Umfang an bereitstellbarem Löschwasser ausreichend ist. Bei der Messung handelt es sich um eine Momentaufnahme, welche bei weiteren Baumaßnahmen neu zu betrachten ist.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	7	0	7	0	0

8. **Bebauungsplan Nr. 30 "Roßblauer Straße" OT Hundeluft, der Stadt Coswig (Anhalt)**  
**Abwägungs- und Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: COS-BV-571/2019**

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	7	0	7	0	0

9. **Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Coswig (Anhalt)**  
**Abwägung Behördenbeteiligung und Bestätigung des Abschlussberichts**  
**Vorlage: COS-BV-581/2019**

Herr Sonntag

- fasste kurz den Sachstand zusammen und gab bekannt, dass die diskutierte Änderung zur nördlichen Friederikenstraße eingearbeitet wurde. Somit befindet sich die gesamte Friederikenstraße im zentralen Versorgungsbereich, wobei der nördliche Teil als Ergänzungsfunktion dient, welche auch die Nutzungsänderung zu Wohnen ermöglicht. Dieses Einzelhandelskonzept dient nun als Grundlage für weitere Bebauungsplanverfahren.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	7	0	7	0	0

10. **Aufwandsspaltungsbeschluss für die Erneuerung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung im Schwarzen Weg in Coswig (Anhalt)**  
**Vorlage: COS-BV-585/2019**

Herr Sonntag

- erläuterte den Sachverhalt. In der Regel werden alle Teileinrichtungen einer Verkehrsanlage gemeinsam gebaut. Im vorliegenden Fall soll aber nur der südliche Gehweg und ein Teil der Straßenbeleuchtung erneuert wer-

den. Das Verfahren der Kostenspaltung ist selten hier aber notwendig, um die Einnahmen aus der Umlage von Straßenausbaubeiträgen zu sichern. Es handelt sich hier um eine gemeinsame Baumaßnahme mit den Stadtwerken Wittenberg, welche zum einen in Abschnitten gebaut wird und bei der zum anderen die Stadt nur die Materialkosten für die Wiederherstellung des Gehweges trägt.

Stadtrat Nocke

- möchte wissen wie die Formulierung „... übernimmt der Vertragspartner im wesentlichen sämtliche Tiefbauarbeiten sowie die Arbeitskosten der Wiederherstellung des Gehweges ...“ in der Begründung dieser Beschlussvorlage zu verstehen ist. Kann sich das auch ändern?

Herr Sonntag

- teilte mit, dass die Stadtwerke Wittenberg die Tiefbauarbeiten für die Verlegung der eigenen Leitungen und für das Setzen der Borde sowie die Wiederherstellung des Gehweges übernehmen. Nicht übernommen werden die Arbeiten für die neu zu errichtende Straßenbeleuchtung.

Stadtrat Görisch

- fragte nach, ob schon Berechnungen für die Belastungen der Grundstückseigentümer vorliegen.

Herr Sonntag

- erklärte, dass derzeit nur ungenaue Schätzkosten vorliegen. Die zu berücksichtigenden Vergünstigungen sind noch nicht ermittelt. Ohne die Vorlage von genauen Kosten kann keine Aussage getroffen werden. Genaue Kosten werden nach der Submission am Freitag erwartet.

Stadtrat Junghans

- hinterfragte, auf welcher Grundlage die Diskussion mit den Bürgern in der Informationsveranstaltung geführt werden soll.

Herr Sonntag

- antwortete darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Informationsveranstaltung das Submissionsprotokoll vorliegt. Auf dieser Grundlage kann ein Durchschnittswert berechnet werden. Die genaue Zuordnung der anfallenden Kosten ist auf Grund der Aufstellung durch den Planer möglich.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	7	0	6	0	1

## 11. Anträge, Anfragen und Mitteilungen

Herr Sonntag

- gab bekannt, dass seitens des Landesverwaltungsamtes zum Vorhaben „Rückverlegung Deich Buro“ die Stadt Coswig (Anhalt) aufgefordert wurde, eine Zuarbeit zu notwendigen Vorabuntersuchungen abzugeben. Ziel soll es sein, die vollständige Beurteilung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu gewährleisten.

Herr Gebauer

- informierte kurz über den Inhalt der zur Verfügung gestellten Unterlagen:
- Vorhabenträger ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt.

- Die Anfrage dient der Vorbereitung der Besprechung nach § 15 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und beschreibt die Vorgehensweise, wie die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll. Die Stadt soll dem Landesverwaltungsamt mitteilen, welche Schutzgüter erweitert betroffen sind und noch umfangreicher betrachtet werden müssen. In der Vorhabenbeschreibung sind die Rahmenbedingungen dargestellt. Schutzgüter nach dem UVPG sind das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Schutzgut Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
- Zu dem Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Luft und Klima wurden relativ umfangreiche Erläuterungen getätigt.
- Die Schutzgüter Landschaft und Kultur dagegen wurden bisher nicht ausreichend beschrieben. So ist beim Schutzgut Landschaft zu klären, was wir an Erholungsraum und Infrastrukturmaßnahmen verlieren. Bei Schutzgut Mensch wurde der Punkt Eigentum und territoriale Nutzung zu wenig berücksichtigt. Unter dem Schutzgut Sachgüter sind nur die Denkmäler erfasst, welche nach der Deichrückverlegung im Überschwemmungsgebiet liegen und durch Hochwasser nachhaltig geschädigt werden. Die kulturelle Nutzung, worunter auch die Vereine fallen, wurde gar nicht berücksichtigt. Hier wäre u.a. die Hundeschule betroffen, bei der eine Umsiedlung nicht einfach ist, da sie im Außenbereich keinem stört, im Wohngebiet dagegen schon. Unseres Erachtens müssen die Vor- und Nachteile mehr abgewogen werden. Als Vorteil wird die Senkung des Wasserspiegels in Hochwassersituationen angegeben. Das Elbdurchlassprofil bleibt gleich was wiederum bedeutet, dass der Wasserpegel unterhalb der Autobahnbrücke sich senkt, oberhalb dagegen ist keine Veränderung zu merken.
- Beim Sachgut Landschaft wird bei einer Rückverlegung bis zur Autobahn aus der jetzt prägenden Agrarwirtschaft unter Einfluss von Natura 2000 mit einschränkender Nutzung schnell ein Urwald. Wer ist dann für die Beseitigung von Schwemmgut verantwortlich? Jetzt ist für den Flussbereich das WSA und für das Überschwemmungsgebiet die Stadt zuständig.
- Diese Hinweise würde die Stadt bis zum 29.05.2019 abgeben. Eine genaue Stellungnahme seitens der Stadt wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, bei dem die Umweltverträglichkeitsprüfung Bestandteil ist, zum späteren Zeitpunkt abgegeben.

Nachdem keine Anfragen mehr gestellt wurden, verabschiedete der stellv. Vorsitzende die Gäste und schloss den öffentlichen Teil der Sitzung.

Coswig (Anhalt), den 05.06.2019

Riedel  
stellv. Bauausschussvorsitzender

Vetter  
Protokollantin